

IGVW

Interessengemeinschaft
Veranstaltungswirtschaft

Standards der Qualität

Approved Code of Practice

>>SQ Q2

Sachkunde für Veranstaltungsrigging

Version 3, April, 2015

Legende

Einige erklärte Hinweise zur Struktur der Standards:

- SQ** Standard der Qualität
- O** Organisation
- P** Praxis/Arbeitsverfahren
- Q** Qualifikation
- 1, 2, 3, ...** fortlaufende Nummerierung

O Organisation/Dokumentation
Aufbau- und Ablauforganisation in Unternehmen/
Dokumentation und Zertifizierung von Prozessen

P Praxis/Arbeitsverfahren
Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln

Q Qualifikation
Qualifikation von Fachkräften und Sachkundigen

igvw – Im Sinne dieses Standards ist der Ansprechpartner die igvw.
Die aktuelle Geschäftsführung wird auf der Internetseite: www.igvw.org
veröffentlicht.

Die in diesem Qualitätsstandard (Standard der Qualität) beschriebenen
Lösungen schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus,
die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen
Union oder der Türkei oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den
Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können.
Hinweis:

Bei der Formulierung von Personenbezeichnungen wurde versucht,
geschlechtsneutrale Begriffe zu verwenden. Wo dies nicht gelungen ist,
beziehen die Personenbezeichnung in männlicher Form aufgrund der besseren
Lesbarkeit die weibliche ein.

Vorbemerkung

Ziel der SQ Standards ist es, das erforderliche Qualitätsniveau von Dienstleistungen in der Veranstaltungswirtschaft zu definieren.

SQ Standards berücksichtigen die aktuelle Rechtslage und beschreiben auf dieser Grundlage die speziellen Arbeitsverfahren der Branche. Sie enthalten eine Übersicht der anzuwendenden Rechtsnormen und Anforderungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Dieser Qualitäts-Standard wurde vom zuständigen Arbeitskreis der igvw unter Mitwirkung der DGUV und dem Arbeitskreis der Sicherheitsingenieure von ard, zdf.medienakademie, ARTE, BR, Bavaria, DR, DW, HR, IRT, MDR, NDR, ORF, RB, RBB, RBT, RTL, SF, SR, Studio Hamburg, SWR, WDR und ZDF erarbeitet.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

1	Anwendungsbereich	4
2	Normative und informelle Verweisungen	4-5
3	Sachkundiger für Veranstaltungsriggering	6
3.1	Rigger LEVEL 1	6
3.2	Rigger LEVEL 2	6-7
3.3	Rigger LEVEL 3	7
4	Leitung und Aufsicht	7-8
5	Qualifikation	8
5.1	Rigger LEVEL 1	8-10
5.2	Rigger LEVEL 2	11-13
5.3	Rigger LEVEL 3	13-15
6	Qualifikationsnachweis	15-16
7	Bildungsträger und Ausbilder	17
7.1	Aufgaben der Bildungsträger	17
7.2	Qualifikation der Ausbilder	17

Anhang

I	Zeitliche Aufteilung	18
II	Logbuch	19

1 Anwendungsbereich

Dieser Standard regelt die Aus- und Weiterbildung für das RIGGING in der Veranstaltungs- und Produktionstechnik, die Verantwortung der Bildungsträger sowie die Beurteilung der fachlichen Qualifikation der Ausbilder.

Anmerkung:

Veranstaltungen sind z.B. Konzerte, Theateraufführungen, Shows, Events, Messen, Kongresse, Tagungen, Ausstellungen, Präsentationen, Vorführungen, Film- oder Fernsehaufnahmen und dergleichen mehr.

Veranstaltungsstätten sind u.a. Theater, Mehrzweckhallen, Studios, Produktionsstätten bei Film, Fernsehen und Hörfunk, Fliegende Bauten, Konzertsäle, Kongresszentren, Schulen, Ausstellungen, Messen, Museen, Diskotheken, Freizeitparks, Sportanlagen und Freilichtbühnen.

2 Normative und informelle Verweisungen

(ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit)

ALTE BEZEICHNUNG · NEUE BEZEICHNUNG seit Mai 2014

BGV A 1 / GUV-V A 1 · DGUV Vorschrift 1

Grundsätze der Prävention

BGV C 1 / GUV-V C 1 · DGUV Vorschrift 17 / DGUV Vorschrift 18

Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung

BGV D 8 · DGUV Vorschrift 54 / DGUV Vorschrift 55

Winden, Hub- und Zuggeräte

BGI 810 · DGUV Information 215-310

Sicherheit bei Produktionen und Veranstaltungen – Leitfaden

BGI 810-3 · DGUV Information 215-313

Sicherheit bei Produktionen und Veranstaltungen – Lasten über Personen

BGI 556 / GUV-I 556 · DGUV Information 209-013

Anschläger

BGI 515 · DGUV Information 212-515

Persönliche Schutzausrüstung

BGR / GUV-R 198 · DGUV Regel 112-198

Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz

BGR / GUV-R 199 · DGVU Regel 112-199

Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen zum Retten aus Höhen und Tiefen

BGG / GUV-G 912 · DGVU Grundsatz 315-390

Grundsätze für die Prüfung maschinentechnischer Einrichtungen in Bühnen und Studios

DIN 56950

Veranstaltungstechnik – Maschinentechnische Einrichtungen, alle Teile

DIN EN 353-2

Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Teil 2: Mitlaufende Auffanggeräte einschließlich beweglicher Führung

DIN EN 361

Persönliche Schutzausrüstung – Auffanggurte

DIN EN 363

Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Persönliche Absturzschutzsysteme

DIN EN 364

Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Prüfverfahren PSA
Benutzungsverordnung

igvw SQ P1

Traversen

igvw SQ P2

Elektrokettenzüge

igvw SQ P4

Mobile elektrische Anlagen in der Veranstaltungstechnik

igvw SQ Q1

Elektrofachkraft für Veranstaltungstechnik

3 Sachkundiger für Veranstaltungsriggering

In diesem Branchenstandard wird die Weiterbildung zur Erreichung der Qualifikation „Sachkunde für Veranstaltungsriggering“ in drei Ausbildungsstufen:

LEVEL 1,
LEVEL 2 und,
LEVEL 3 definiert.

RIGGERING in der Veranstaltungstechnik ist das Montieren und Betreiben von veranstaltungsspezifischen Lastaufnahmeeinrichtungen. Dies beinhaltet das Einbringen, Verfahren, Anschlagen von Lasten in der Veranstaltungstechnik sowie das Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes unter sachgerechter Verwendung der entsprechenden persönlichen Schutzausrüstung (PSA) gegen Absturz.

Im Weiteren gelten alle Begriffsdefinitionen der aktuellen Versionen der igvw-Branchenstandards SQP1, SQP2 und SQP4.

3.1 Rigger LEVEL 1

Der Rigger LEVEL 1 führt einfache Tätigkeiten aus.
Dazu gehören:

- die Montage von Traversensystemen
- Anschlagen von Lasten an Traversen
- Anschlagen von Lasten an bauseitig definierten Anschlagpunkten;

Das Erstellen von temporären Anschlagpunkten ist grundsätzlich nur unter Aufsicht eines Riggers mit mindestens LEVEL 2-Nachweis zulässig.

3.2 Rigger LEVEL 2

Der Rigger LEVEL 2 führt eigenständig sämtliche Riggeringtätigkeiten aus.

Über die Tätigkeiten des Riggers LEVEL 1 hinaus sind das:

- die Leitung und Aufsicht aller Riggeringtätigkeiten
- das Erstellen von temporären Anschlagpunkten.
- Dimensionierung und Systemauswahl technischer Arbeitsmittel
- Erstellen der hierzu erforderlichen Gefährdungsbeurteilungen.

Die Tätigkeit des Riggers LEVELS 2 entspricht dem des ehem. Sachkundigen für Veranstaltungsrigging gemäß VPLT SR 3.0.

Der Rigger LEVEL 2 trägt die Fachverantwortung für sein Aufgabengebiet und das Erstellen der hierzu erforderlichen Gefährdungsbeurteilungen.

3.3 Rigger LEVEL 3

Führungsqualitäten und ist in der Lage, komplexe Projekte zu realisieren. Über die Tätigkeiten des Riggers LEVEL 2 hinaus sind das:

- Planung und Systemauswahl für komplexe Projekte
- Erstellen der hierzu erforderlichen Gefährdungsbeurteilungen
- Wahrnehmung von Weisungsbefugnissen und Führungskompetenz.

Der Rigger LEVEL 3 kann im Rahmen seiner Auswahlverantwortung Aufgaben und Tätigkeiten an einen Rigger LEVEL 2 delegieren.

4 Leitung und Aufsicht

Dieser Branchenstandard dient auch als Leitfaden zur Wahrnehmung der Auswahlverantwortung des Unternehmers/Auftraggebers zur Beurteilung der erforderlichen fachlichen Qualifikation.

Bei der Übertragung von Aufgaben an Personen (Mitarbeiter oder Auftragnehmer) hat der Unternehmer je nach Art der durchzuführenden Rigging-Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob diese Personen dafür geeignet sind.

Es ist erforderlich, dass diese Personen die fachliche Qualifikation, ausreichende Erfahrung und betriebliche Praxis besitzen sowie die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz geltenden Regeln und Normen einhalten.

Die erforderliche Qualifikation bei Planung, Auf- und Abbau und Betrieb von Riggs richtet sich nach dessen Komplexität und dem Ergebnis der entsprechenden Gefährdungsbeurteilung. Für die Ausführung, Tragfähigkeit und Beschaffenheit der gebäudeseitig bereitgestellten Anschlagpunkte (Hängepunkte) sowie die Bodenbelastbarkeit ist der Betreiber der jeweiligen Veranstaltungsstätte verantwortlich. Hierzu hat er entsprechende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Die statische Berechnung von Konstruktionen ist ausschließlich durch ein qualifiziertes Ingenieurbüro zu erbringen, insbesondere die Berechnung von Hängepunkten und die Tragfähigkeit von Traversenkonstruktionen.

Werden Beschäftigte mehrerer Unternehmen oder selbstständige Einzelunternehmer für das Gewerk RIGGING beschäftigt, ist eine Person mit Weisungsbefugnis und Sachkunde für Veranstaltungsrigging mit mindestens LEVEL 2 zu benennen.

Der Unternehmer/Auftraggeber darf die Durchführung von Aufgaben und Tätigkeiten nur Personen übertragen, die die Qualifikationsanforderungen dieses Standards erfüllen.

5 Qualifikation

Dieser Abschnitt beschreibt die jeweiligen Voraussetzungen, Ausbildungsinhalte und Prüfungsanforderungen für die Qualifikation zum Sachkundigen für Veranstaltungsrigging LEVEL 1 bis 3.

5.1 Rigger LEVEL 1

5.1.1 Voraussetzungen

Unmittelbare Voraussetzung sind mathematische Grundkenntnisse. Hierzu gehören: die Grundrechenarten, Trigonometrie, Geometrie und das Lösen von einfachen Gleichungen.

Zum Lehrgang kann zugelassen werden, wer folgende Nachweise erbringt:

- Ersthelferbescheinigung, nicht älter als 24 Monate
- G 41 (Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung: Arbeiten mit Absturzgefahr)
- Mindestalter 18 Jahre
- abgeschlossene Ausbildung zur Fachkraft für Veranstaltungstechnik oder
- mindestens nachgewiesene, fachbezogene dreijährige Tätigkeit in der Veranstaltungstechnik.

5.1.2 Ausbildungsinhalte

Die Ausbildung zum Rigger LEVEL 1 ist modular aufgebaut und beinhaltet theoretische und praktische Inhalte. Die gesamte Ausbildung muss innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten abgeschlossen werden.

Die rechtlichen Grundlagen leiten sich aus den Inhalten der in Abschnitt 2 gelisteten - Normative und informelle Verweisungen - ab.

Grundlagen Brandschutz

- Baulicher und technischer Brandschutz
- Brandschutztechnische Einrichtungen
- Löschmittel

Elektrotechnische Grundlagen

- Gefährdung durch elektrischen Strom
- Wirkung auf den Menschlichen Körper
- 5 Sicherheitsregeln beim Arbeiten an elektrischen Geräten
- zulässige Berührungsspannungen • Schutzklassen u. Schutzarten
- Potentialausgleich
- Drehfeld
- Schutzeinrichtungen
- Schmelzsicherungen
- Sicherungsautomaten
- Schutzschalter
- CEE-Steckverbindungen

Statische Grundlagen

- Darstellung von Kräften
- Berechnung von Auflagerreaktionen beim statisch bestimmten Träger
- Hinweise auf Lastverteilung bei Mehrfeldträgern
- Berechnung von Stabkräften in Fachwerkträgern
- Schnittgrößenverläufe beim Biegeträger
- Normal/Biegespannung
- Hinweise auf andere Spannungen (Lochleibung, Scherspannung, Torsionsspannung)

Technische Arbeitsmittel – Theorie

- Anschlagmittel
- Lastaufnahmemittel
- Traversensysteme
- Hebezeuge
- Elektrotechnische Grundbegriffe
- Unterscheidung nach D8, D8+, C1
- Steuerung D8, D8+
- Sichtprüfung
- Arbeitsbühnen
- Gerüste und Leitern

Technische Arbeitsmittel – Praxis

- Auswahl und Dimensionierung von Anschlagmitteln
- Ausführen verschiedenen Anschlagarten und Abgriffen

- Montage von Traversen, inkl. Hilfsmitteln
- Anschlagen von Traversen und Bedienen verschiedener Hebezeuge

Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSA) – Theorie

- Rechtliche Grundlagen
- Bestandteile und Auswahl der richtigen PSA anhand von Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisung
- Bewertung der PSA in Hinblick auf Eignung, Beschaffenheit und Zustand
- Bestimmungsgemäße Benutzung der PSA
- Aufbewahrung, Wartung und Pflege der PSA
- Physikalische Grundlagen des Sturzes
- Informationen zum orthostatischen Schock
- Verhalten bei Unfällen

Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSA) – Praxis

- Überprüfung der PSA auf Eignung, Zustand und Funktion
- Kriterien für Ablegereife
- Erlernen und Anwenden der wichtigsten Knoten anhand verschiedener Situationen
- Benutzen PSA an horizontalen und vertikalen Strukturen
- Benutzung verschiedener Sicherungstechniken und Sicherungsgeräte an vertikalen Rückhaltevorrüchtungen
- Anschlagen an Anschlagpunkten bzw. Halte- oder Auffangeinrichtungen
- Arbeitsplatzpositionierung mit Hilfe verschiedener Seilzugangstechniken
- Grundlagen Selbstrettungstechniken

Gefährdungsbeurteilungen

- Rechtliche Grundlagen

5.1.3 Prüfungsanforderungen

Die Prüfungen sind theoretisch und praktisch abzulegen.

Zum Bestehen der theoretischen Prüfungen sind 70 Prozent der möglichen Punktzahl erforderlich. Praktische Prüfungen werden vom Prüfer durch Beurteilung der Fertigkeiten mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet.

Die Dokumentation der Prüfung ist vom Bildungsträger 5 Jahre zu archivieren.

5.2 Rigger LEVEL 2

5.2.1 Voraussetzungen

Zum Lehrgang kann zugelassen werden, wer folgende Nachweise erbringt:

- Ersthelferbescheinigung, nicht älter als 24 Monate
- G 41 (Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung: Arbeiten mit Absturzgefahr)
- Mindestalter 18 Jahre
- Abschluss Level 1 und mindestens 20 geloggte Tagewerke unter Aufsicht eines Level 2 Riggers
oder
- mindestens nachgewiesene, fachbezogene dreijährige Tätigkeit in der VT und Ablegen der Prüfungen des LEVEL 1 und mindestens 20 geloggte Tagewerke unter Aufsicht eines Level 2 Riggers.

5.2.2. Ausbildungsinhalte

Die Ausbildung zum Rigger LEVEL 2 ist modular aufgebaut und beinhaltet theoretische und praktische Inhalte. Die gesamte Ausbildung muss innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten abgeschlossen werden.

Rechtliche Grundlagen

- Haftung
- Gefährdungsbeurteilung für das Aufgabengebiet
- Aufgabenbereiche und Kommunikationswege festlegen

Riggingspezifische Statik

- Übertrag von Querkräften und Biegemomenten auf beanspruchte Bauteile
Lokalbeanspruchung bei Krafteinleitung außerhalb von Fachwerkknoten
- Tragfähigkeit der gängigen Verbinder-Systeme
- Hinweis auf Beanspruchungen von Cornern, Ecken etc.
- Belastung von Towerbauteilen
- Berechnung von Mehrfachgehängen oder Mehrstranggehängen (Bridle)
- Knicksicherheitsberechnung

Technische Kommunikation

- Grundlagen des technischen Zeichnens
- Erstellen von Ansichten und Projektionen
- Lesen von Riggingplänen
- Erstellen von Stücklisten
- Verwenden von Traversen-Baukästen

- Interpretation von statischen Berechnungen
- Interpretation von Licht- und Hallenplänen

Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSA) – Theorie

- Wiederholungsunterweisung PSA
- Organisation einer Rettungskette und Koordination von Rettungsmaßnahmen

Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSA) – Praxis

- Erlernen und Trainieren verschiedener Rettungsvarianten
- Absolvieren einer Rettungsübung mit unterschiedlichen Zugangs- und Rettungsvarianten

Technische Arbeitsmittel – Theorie

- Planung von Hilfstragwerken, einschließlich geständerter Konstruktionen (Groundsupport), unter Berücksichtigung unterschiedlicher Belastungen und Spannweiten
- Beschreibung der Einzelkomponenten
- Dimensionierung und Systemauswahl
- Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten wie Bodenbeschaffenheit, Bodenbelastbarkeit, Gefälle (Standicherheit)
- Einsatz verschiedener Arbeitsbühnen
Erstellen einer Gefährdungsbeurteilung für ein Musterprojekt
Wiederkehrende Prüfungen bei Hebezeugen, Fehlersuche
Notwendigkeit der Sachverständigenprüfung bei D8+ und C1 Hebezeugen
- Erstellen einer Handlungsanweisung

Technische Arbeitsmittel – Praxis

- Aufmaß anhand von Riggingplänen
- Anschlagtechniken an Deckentragwerken
- Anwendung von Hilfsmitteln wie Seilen oder Rollen
- Erstellung Kabelabgriffen
- Austausch eines in eine Tragwerkskonstruktion integrierten Hebezeuges
- Bau einer Konstruktion mit zwei Stützen
- Bau einer Konstruktion mit drei oder mehr Stützen
- Bau von Sonderkonstruktionen (z.B. in zwei Ebenen)
- Ausführen der Sekundärsicherung bei Hebezeugen
 - nachträgliches Ausbauen von Hebezeugen (z.B. Messebetrieb)
 - Wirksamkeitskontrolle der erstellten Gefährdungsbeurteilung
- Einsatz von Hilfsmitteln zur Montage von Traversenkonstruktionen

5.2.3. Prüfungsanforderungen

Die Prüfungen sind theoretisch und praktisch abzulegen.

Zum Bestehen der theoretischen Prüfungen sind 70 Prozent der möglichen Punktzahlen erforderlich. Praktische Prüfungen werden vom Prüfer durch Beurteilung der Fertigkeiten mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Die Dokumentation der Prüfung ist vom Bildungsträger 5 Jahre zu archivieren.

5.3 Rigger LEVEL 3

5.3.1 Voraussetzungen

Zum Lehrgang kann zugelassen werden, wer folgende Nachweise erbringt:

- Ersthelferbescheinigung, nicht älter als 24 Monate
- G 41 (Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung: Arbeiten mit Absturzgefahr)
- Mindestalter 24 Jahre
- Abschluss LEVEL 2 und drei Jahre Tätigkeit im LEVEL 2 sowie 50 geloggte Tagewerke innerhalb der letzten 12 Monate
oder
- mindestens nachgewiesene, fachbezogene dreijährige Tätigkeit in der VT und Ablegen der Prüfungen des LEVEL 2 und mindestens 50 geloggte Tagewerke
oder
- Inhaber des Zertifikates Sachkundiger für Veranstaltungsrigging gemäß SR 3.0, welche den Nachweis über 50 geloggte Tagewerke innerhalb der letzten 12 Monate vor Beantragung erbringen.

5.3.2. Ausbildungsinhalte

Riggingspezifische Statik

- Berechnung der Beanspruchung an Einzelteilen der Traverse bzw. des Fachwerks
- Berechnung von Beanspruchungen in Cornern, Ecken usw.
- Berechnung Mehrfeldträger – Auflager, Traversenbeanspruchung, inkl. Softwarelösungen
- Erstellung einer exemplarischen Typenstatik für eine virtuelle Traverse
- Errechnen von komplexen Systemen

Systemauswahl

- Interpretation einer statischen Berechnung und Übertragung auf die Planung
- Beispiele der Analyse einer Typenstatik
- Übersicht elektronischer Berechnungshilfen
- Maschinentechnische Einrichtung (Hebezeuge und Steuerungen)

Sicherungssysteme – Theorie

- Bewertung ortsfester und temporärer Anschlageinrichtungen anhand der konstruktiven Anforderungen nach EN 795 – Vorstellung verschiedener am Markt erhältlichen Sicherungssysteme
- Montage, Betrieb und Überprüfung temporärer Anschlageinrichtungen
- Planung und Einrichtung provisorischer Anschlageinrichtungen (lifeline)

Sicherungssysteme – Praxis

- Erstellung temporärer (provisorischer) Anschlag- und Sicherungssystemes

Technische Kommunikation

- Bedienung eines CAD Programms
- Erstellung von 2D/3D Konstruktionen aus Bibliotheken
- 3D Sonderbauteile konstruieren
- Übertragen von Riggingplänen in Hallenpläne

Gefährdungsanalyse

- Erstellen einer Gefährdungsbeurteilung für eine komplexe Riggingproduktion

Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSA) – Theorie

- Wiederholungsunterweisung PSA
- Organisation einer Rettungskette und Koordination von Rettungsmaßnahmen

Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSA) – Praxis

- Erlernen und Trainieren verschiedener Rettungsvarianten
- Absolvieren einer Rettungsübung mit unterschiedlichen Zugangs- und Rettungsvarianten

Personalplanung und Unterweisung

- Überblick von Aufbau- und Ablauforganisation
- Prozessschritte einer vorausschauenden Organisation
- Definition von Organisations-, Auswahl-, Aufsichts- und Fachverantwortung
- Kriterien der Personalauswahl
- Delegation und Pflichtenübertragung
- Beurteilung der Arbeitsbedingungen
- Leistungsbeschreibung und Verträge
- Grundsätze der Wahrnehmung und des Lernens

- Planung von Unterweisungen bei unterschiedlichen Gruppengrößen
- Dokumentation von Unterweisungen

Soziale und Führungskompetenz

- Lernarten und Motivation
- Gruppenbildung
- nonverbale Kommunikation
- Gesprächsstrukturen
- Konfliktgespräche
- Führungsstile und -strategien
- Selbstbild – Fremdwahrnehmung
- Eigenverantwortung
- Teamfähigkeit – Schlüsselqualifikationen
- Menschenkenntnis
- Kritikfähigkeit
- Selbstdisziplin
- Sprachkompetenz
- Kooperation
- Kommunikation

5.3.3. Prüfungsanforderungen

Die Prüfungen sind theoretisch und praktisch abzulegen.

Zum Bestehen der theoretischen Prüfungen sind 70 Prozent der möglichen Punktzahlen erforderlich. Praktische Prüfungen werden vom Prüfer durch Beurteilung der Fertigkeiten mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Die Dokumentation der Prüfung ist vom Bildungsträger 5 Jahre zu archivieren.

6 Qualifikationsnachweis/Zertifikat

Das Zertifikat wird von der igvw ausgestellt.

Dazu ist es erforderlich, dass der Bildungsträger das dokumentierte Prüfungsergebnis der igvw mitteilt.

Darüber hinaus ist der Teilnehmer verpflichtet, der igvw folgende Nachweise zu übermitteln:

- **Nachweis von geloggtten Tagwerken:**
 - LEVEL 1 - 20 Tagwerke, die innerhalb von 12 Monaten unter Aufsicht mindestens eines Riggers LEVEL 2 erstellt wurden.

- LEVEL 2 - 30 Tagewerke, die innerhalb von 12 Monaten unter Aufsicht mindestens eines Riggers LEVEL 2 erstellt wurden.

- LEVEL 3 - 50 Tagewerke, die innerhalb von 12 Monaten erstellt wurden.

Nach Erfüllung aller Voraussetzungen erteilt die igvw den Nachweis in Form eines Zertifikates und eines Ausweises. Darüber hinaus wird die Akkreditierung des Riggers auf der Internetseite www.igvw.de veröffentlicht.

Die Zertifikate aller 3 Level haben eine Gültigkeit von 36 Monaten.

Für den Erhalt der Qualifikation (Eigenverantwortung des Zertifikatsinhabers) sind erforderlich:

- Gültige Ersthelferbescheinigung
- Gültige G41 (Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung für Arbeiten mit Absturzgefahr)
- bei festangestellten Teilnehmern Nachweis über die jährliche Wiederholungsunterweisung für die Verwendung von PSA gegen Absturz (entspr. DGUV Vorschrift 1 / BGV A1) in Verbindung mit praktischen Übungen;
- bei Teilnehmern, welche als Einzelunternehmer tätig sind, wird eine jährliche Wiederholungsunterweisung für die Verwendung von PSA gegen Absturz empfohlen
- Zusendung des Weiterbildungsnachweises sowie der geloggtten Tagewerke vor Ablauf der 36 Monate an die igvw.

Anzahl der pro Jahr nachzuweisenden geloggtten Tagewerken:

Rigger LEVEL 1	20 Tagewerke
Rigger LEVEL 2	30 Tagewerke
Rigger LEVEL 3	50 Tagewerke

Dieser Qualifikationsnachweis (Zertifikat) verliert seine Gültigkeit wenn:

- die Aufnahme der Tätigkeit nicht innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten erfolgt, und
- innerhalb eines Zeitraumes von 36 Monaten nicht einer fachgerechte Weiterbildung im Umfang von 12 Unterrichtseinheiten (1 Unterrichtseinheit = 45 Minuten) nachgewiesen werden kann.

Die igvw kann die Zertifizierung aberkennen, wenn der Sachkundige für Veranstaltungsrigging rechtswidrig oder entgegen dem Stand der Technik (z.B. SQ P1, SQ P2, BGI 810-3 / DGUV Information 215-313) handelt.

In diesem Fall wird auch die Akkreditierung widerrufen.

7. Bildungsträger und Ausbilder

Die Ausbildung zum Sachkundigen für Veranstaltungsriggering erfordert vom Bildungsträger die sorgfältige Erfüllung aller Anforderungen, die durch den Branchenstandard SQ Q2 gestellt werden.

7.1 Aufgaben der Bildungsträger

Der Bildungsträger trägt die Verantwortung für die Qualifikation gemäß dieses Branchenstandards SQ Q2.

Dazu gehört die sorgfältige Prüfung der Zugangsvoraussetzungen der Teilnehmer.

Weiterhin gehören dazu die Auswahl qualifizierter Ausbilder (ein Ausbilder ist qualifiziert, wenn er in seinem Fachgebiet hauptberuflich tätig ist und über die nachgenannten Qualifikation verfügt), die Einhaltung des zeitlichen Rahmens, die Umsetzung der Ausbildungsinhalte und eine sorgfältige Prüfung einschließlich ihrer Dokumentation.

Der Bildungsträger ist für die Übermittlung der Prüfungsdokumentation an die igvw verantwortlich, sowohl der positiven wie negativen Prüfungsergebnisse.

7.2 Qualifikation der Ausbilder

Als Ausbilder im Sinne des Branchenstandards zur Qualifizierung zum Sachkundigen für Riggering in der Veranstaltungstechnik kann tätig werden,

- wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet des Riggings besitzt,
- mit den geltenden staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik vertraut ist,
- ein Mindestalter von 24 Jahren hat,
- Ausbildungskonzepte vermitteln und eine Gruppe durch einen Lehrgang führen kann.

Die Qualifikation eines Ausbilders, welcher die praktischen Module unterrichtet, muss mindestens bis zur LEVEL 2 - Ausbildung, der jeweils höheren Qualifikation entsprechen.

Bei der praktischen Ausbildung zum LEVEL 3 muss der Ausbilder mindestens eine gleiche Qualifikation nachweisen.

Anhang

Anhang I – Zeitliche Aufteilung

Thema = Lehreinheiten (1 Lehreinheit = 45 Minuten) Lehreinheiten

LEVEL 1

Übersicht rechtliche Grundlagen	8
Grundlagen Brandschutz	8
Elektrotechnische Grundlagen	8
Statische Grundlagen	16
Technische Arbeitsmittel – Theorie	16
Technische Arbeitsmittel – Praxis	24
Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSA) – Theorie	16
Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSA) – Praxis	24
Prüfungen	12
Insgesamt	132

LEVEL 2

Rechtliche Grundlagen	16
Riggerspezifische Statik	24
Technische Kommunikation	8
Technische Arbeitsmittel – Theorie	16
Technische Arbeitsmittel – Praxis	16
Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSA) – Theorie	16
Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSA) – Praxis	16
Prüfungen	8
Insgesamt	120

LEVEL 3

Riggerspezifische Statik	16
Systemauswahl	8
Sicherungssysteme – Theorie und Praxis	6
Technische Kommunikation	8
Gefährdungsbeurteilung	8
Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSA) – Theorie	8
Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSA) – Praxis	8
Personalplanung und Unterweisung	12
Social Competences and Leadership	12
Prüfungen	8
Insgesamt	94

Herausgeber:

IGVW

Interessengemeinschaft
Veranstaltungswirtschaft

der fachverband
DTHG
Deutsche Theatertechnische Gesellschaft

EVVC 
Europäischer Verband der Veranstaltungs-Centren e.V.

 **FAMAB**
Verband Direkte
Wirtschaftskommunikation e.V.

VPLT.
Verband der Medien- und Veranstaltungstechnik e.V.

in Zusammenarbeit mit

 **VBG**
Ihre gesetzliche
Unfallversicherung

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Website:

www.igvw.org